

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7304 –**

Länderausschuss Atomkernenergie

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit geraumer Zeit gibt es den sogenannten Länderausschuss Atomkernenergie, in dem die Bundesregierung und die Bundesländer atomkraft- und strahlenschutzbezogene Themen, Vorhaben und Probleme beraten. In den letzten Jahren beriet die Bundesregierung in diesem Ausschuss mit den Bundesländern beispielsweise die „Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke Revision D“, auch bekannt als sogenanntes neues Kerntechnisches Regelwerk.

Der Ausschuss hat einen Hauptausschuss und Unterausschüsse. Öffentliche Informationen über Struktur, Arbeitsweise, Sitzungen und Beratungsinhalte dieses Hauptausschusses und der Unterausschüsse existieren nicht.

Diese Anfrage soll dazu beitragen, die Arbeit des Länderausschusses Atomkernenergie, der eines der wichtigsten Entscheidungsgremien in Deutschland zu Atomkraft, Strahlenschutz und Endlagerung darstellt, etwas transparenter zu machen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bereits seit Mitte der 1990er Jahre grundlegende Informationen zu Zweck, Struktur, Arbeitsweise und Sitzungsturnus des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – und seiner Unterausschüsse veröffentlicht. Entsprechende Ausführungen finden sich etwa in allen Berichten der Bundesregierung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit sowie zum Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle auf IAEO-Ebene in deutscher und englischer Sprache. Die jeweils aktuellen Berichte sind über die Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Öffentlichkeit zugänglich.

Dort wird erläutert, dass der Länderausschuss für Atomkernenergie ein ständiges Bund-Länder-Gremium aus Vertretern der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und des BMU ist. Er dient der vorbereiten-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den Koordinierung der Tätigkeiten von Bund und Ländern beim Vollzug des Atomgesetzes sowie der Vorbereitung von Änderungen und der Weiterentwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des untergesetzlichen Regelwerks. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Vollzuges des Atomrechts erarbeiten die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das BMU im Konsens Regelungen zur einheitlichen Handhabung des Atomrechts, die vom BMU bekannt gemacht werden. Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim BMU. Das Gremium fasst seine Beschlüsse in der Regel einvernehmlich. Der Länderausschuss für Atomkernenergie bedient sich zur Vorbereitung seiner im Hauptausschuss zu treffenden Entscheidungen mehrerer Fachausschüsse für die Themen Recht, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz und nukleare Ver- und Entsorgung sowie der den Fachausschüssen zugeordneten Arbeitskreise für spezielle ständige Aufgaben. Die Fachausschüsse können bei Bedarf für besondere, vor allem dringliche Einzelfragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Die Fachausschüsse und die permanenten Arbeitskreise tagen mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf häufiger. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Für Fragen der Gesetzgebung, insbesondere auch der im Vordringen begriffenen Positionierung zu Rechtsakten der EURATOM, ist der Länderausschuss für Atomkernenergie ein wichtiges Mittel zur frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der Länder, welches die förmlichen Mitwirkungsrechte der Länder am Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat ergänzt.

Wesentliche Beschlüsse des Länderausschusses für Atomkernenergie werden durch das BMU im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zu den in der Kleinen Anfrage insbesondere erwähnten Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke weist die Bundesregierung darauf hin, dass neben einer Erörterung im Länderausschuss für Atomkernenergie ein umfassendes Beteiligungsverfahren von Ländern, Verbänden und der Öffentlichkeit durchgeführt wurde.

1. Seit wann gibt es den Länderausschuss Atomkernenergie?
Weshalb und auf wessen Initiative hin wurde er eingerichtet?
Was sind seine Zuständigkeiten?

Die konstituierende Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie fand am 26. Oktober 1982 statt. Er fasste verschiedene, zum Teil bereits seit den 1960er Jahren auf fachlicher Ebene bestehende Kooperationsgremien in einem Gremium zusammen. Ebenfalls am 26. Oktober 1982 wurden in der konstituierenden Sitzung des Länderausschusses die Fachausschüsse Recht, Strahlenschutz, Reaktorsicherheit und Ver- und Entsorgung (früher: Brennstoffkreislauf) eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Unterausschüsse dieses Länderausschusses gibt es seit wann und warum bzw. aus welchem Anlass?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche wesentlichen Änderungen hinsichtlich Organisation, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Regelmäßigkeit von Sitzungen hat es im Laufe der Zeit beim Hauptausschuss und den Unterausschüssen gegeben?

Im Jahre 2004 wurde die Anzahl der Sitzungen des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – von zwei Sitzungen auf mindestens eine

Sitzung pro Jahr reduziert. Zum Ausgleich wurden zum Teil Sondersitzungen mit thematisch orientiertem Teilnehmerkreis durchgeführt (siehe Anlage)*.

4. Welche behördlichen und nichtbehördlichen Stellen nehmen an den Sitzungen teil bzw. werden zu ihnen eingeladen?
Welcher Hierarchieebene sind die höchstrangigen Teilnehmer der behördlichen Stellen jeweils zuzuordnen (in der Regel)?

Die Sitzungsteilnehmer setzen sich aus Vertretern der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zusammen. Im Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – nehmen in der Regel die Abteilungsleiter der zuständigen Behörden teil. In den Fachausschüssen sind die höchstrangigen Teilnehmer Unterabteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter, Arbeitsgruppenleiter oder Referatsleiter, je nach Organisationsstruktur der jeweiligen Behörde. Vertreter nicht-behördlicher Stellen können in Einzelfällen zum Vortrag über spezifische Fachfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

5. Wann und wo fanden in dieser und in der letzten Legislaturperiode Sitzungen des Hauptausschusses und der Unterausschüsse statt (bitte genaue Angabe des Datums)?
Wer hat die Federführung des Länderausschusses inne, und wer lädt zu seinen Sitzungen ein?

Die erbetenen Auskünfte zu den Sitzungen ergeben sich aus der Anlage*. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wann werden nach derzeitiger Planung die nächsten Sitzungen
 - a) des Hauptausschusses und
 - b) der Unterausschüssestattfinden?

Die turnusmäßige Sitzung des Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – findet in der Regel im Juni des jeweiligen Jahres statt, die turnusmäßigen Sitzungen der Fachausschüsse finden im Frühjahr und im Herbst des jeweiligen Jahres statt.

7. Was werden voraussichtlich die Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung
 - a) des Hauptausschusses und
 - b) der Unterausschüssesein?

Anmeldung zur Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – und seiner Fachausschüsse werden in der Regel bis etwa zwei Monate vor der jeweiligen nächsten Sitzung erbeten.

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/7568 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

8. Was waren in dieser und in der letzten Legislaturperiode die Tagesordnungspunkte welcher Sitzungen
 - a) des Hauptausschusses und
 - b) der Unterausschüsse?

Die erbetenen Auskünfte zu den Sitzungen ergeben sich aus der Anlage*.

9. Bei welchen Tagesordnungspunkten welcher Hauptausschusssitzungen war im Vorfeld der betreffenden Sitzung eine über eine bloße Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussfassung geplant bzw. das Ziel?

Bei welchen dieser Tagesordnungspunkte steht ein über die bloße Kenntnisnahme hinausgehender Beschluss nach wie vor aus bzw. kam es zu keinem derartigen Beschluss?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Ziele der einzelnen Teilnehmer oder über die Gründe für etwaige nicht getroffene Beschlüsse.

10. Was waren bei Hauptausschuss-Tagesordnungspunkten, für die eine über eine bloße Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussfassung zwar vorgesehen war, die dann aber nicht wie derartig geplant beschlossen wurden, aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) jeweils die Gründe dafür, dass es zu keinem derartig geplanten Beschluss kam (bitte differenzierte Angabe für jeden betreffenden Tagesordnungspunkt)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Gab es im Länderausschuss in der laufenden und der vergangenen Legislaturperiode Auseinandersetzungen um die Weitergabe von Informationen, und falls ja, welche?

Der Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen dem Bund und den Ländern sowie auch zwischen den verschiedenen Ländern bildet gerade eine der wesentlichen Funktionen des Länderausschusses. Dabei ist es auch Ziel des Länderausschusses, im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Vollzuges zur Erörterung unterschiedlicher Sichtweisen mit dem Ziel einer Konsensbildung beizutragen. Einzelne Vorgänge des Verwaltungsvollzuges in Bundesauftragsverwaltung (einschließlich der Frage, in welchem Umfang Informationen zwischen der zuständigen Landesbehörde und dem Bund auszutauschen sind) sind nicht Gegenstand der Erörterungen des Länderausschusses.

12. Liegen dem BMU Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hauptausschusses und der Unterausschüsse vor, und falls ja, von wem wurden sie erstellt?

Zu jeder Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – liegt ein Beschlussprotokoll vor, das durch die geschäftsführende Arbeitseinheit des BMU erstellt und von den Teilnehmern konsentiert wird. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse liegen konsentierte Protokolle vor.

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 17/7568 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

13. Erstellt das BMU in der Regel zusätzlich zu diesen Ergebnisprotokollen interne Vermerke zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Unterausschüsse?

Falls nein, existieren im BMU dennoch zu einzelnen Sitzungen des Hauptausschusses und der Unterausschüsse interne Vermerke zusätzlich zu den Ergebnisprotokollen (quasi als Ausnahme zur Regel)?

Die genannten Protokolle geben den Inhalt der Sitzungen wieder.

Soweit für den verwaltungstechnischen Ablauf der Nachbereitung von Sitzungen durch die betroffenen Facharbeitseinheiten des BMU erforderlich, enthalten die zu den Ausschüssen geführten Akten Veranlassungslisten und etwa interne Hinweise zur Sitzungsabwicklung. Materielle Vermerke zu einzelnen Themen, die auch Gegenstand von Beratungen im Rahmen des Länderausschusses waren und die unter anderem auch auf Sitzungen des Länderausschusses Bezug nehmen können, können sich im gesamten Fachaktenbestand befinden, ohne dass dies mit verhältnismäßigem Aufwand zu erheben ist.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*